

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13/5 BJ 240/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Düsseldorf, Königsallee 71,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l sowie die Richter B o r g o l t e und Prof. Dr. B a l t z e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 1990 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Die nicht formgerecht begründete Beschwerde des Klägers ist unzulässig.

Der Kläger hat in den Vorinstanzen erfolglos Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit begehrt. Das Landessozialgericht (LSG) ist von einer "bisherigen Berufstätigkeit" des Klägers als Montageschlosser ausgegangen und hat ihn auf die Tätigkeit eines Nachrichtengerätemechanikers verwiesen, für die er erfolgreich umgeschult worden sei. Außerdem sei er als Elektroniker beschäftigt. Diese Tätigkeit entspreche der eines Facharbeiters.

Der Kläger trägt zur Begründung seiner Beschwerde zunächst vor, das angefochtene Urteil weiche von den Entscheidungen des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Dezember 1969 (BSGE 30, 167 und 192) ab. Bei der Prüfung der Frage, ob gerade für den Kläger ein Arbeitsplatz vorhanden sei, hätte das LSG sich nicht damit begnügen dürfen, auf alte, mehrere Jahre zurückliegende gutachtliche Stellungnahmen aus anderen Rechtsstreitigkeiten zurückzugreifen. Der Kläger habe vorgetragen, daß sein Umschulungsberuf des Nachrichtengerätemechanikers nicht mehr existiere. Das LSG habe nicht positiv festgestellt, daß es überhaupt Arbeitsplätze in diesem Beruf gebe. Hier habe das Berufungsgericht im übrigen auch im Rahmen der Amtsermittlungspflicht einen Verfahrensverstöß begangen, nachdem der Kläger sich eingehend zum Wandel der Technik geäußert habe. Es sei nicht zulässig, aus der Tatsache, daß ein Grundwerk über ausbildungs- und berufskundliche Informationen das Berufsbild des Nachrichtengerätemechanikers noch enthalte, zu schließen, das Berufsbild existiere. Dem mit Schriftsatz vom 6. April 1990 gestellten Beweisantrag des Klägers hätte das LSG entsprechen müssen. Wenn er nur in eine Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vermittelt worden sei, die voll subventioniert sei, dann sei ihm der allgemeine Arbeitsmarkt verschlossen. Das sei eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

Mit diesem Vorbringen hat der Kläger keinen der drei in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Gründe, aus denen allein die Revision zugelassen werden kann, formgerecht dargelegt. Um eine Abweichung von einer Entscheidung des BSG zu bezeichnen (§§ 160 Abs 2 Nr 2, 160a Abs 2 Satz 3 SGG) ist es nicht nur erforderlich, die Entscheidung des BSG, von der das LSG abgewichen sein soll, genau anzugeben. In der Beschwerdebegründung muß vielmehr dargetan werden, zu welcher spezifischen Rechtsfrage eine Abweichung erfolgt ist, dh in welchem abstrakt formulierten Rechtssatz sich das angefochtene Urteil von welchem ebenfalls abstrakt formulierten Rechtssatz in der bezeichneten Entscheidung des BSG unterscheidet (vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nrn 14, 21 und 29). Eine Abweichung liegt nicht schon in einer materiell-rechtlich unzutreffenden Subsumierung, sondern allein darin, daß das LSG von einer Rechtsmeinung ausgeht, die mit der des Revisionsgerichts unvereinbar ist. Eine



diesen Anforderungen entsprechende Abweichung ist in der Beschwerdebegründung nicht dargetan worden.

Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts angreift, kann auf die damit möglicherweise gerügte Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG die Beschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Der Kläger macht als Mangel des Berufungsverfahrens geltend, das LSG habe den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann die Beschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur gestützt werden, wenn sich der Verfahrensverstoß mangelnder Sachaufklärung auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur Zulässigkeit einer solchen Nichtzulassungsbeschwerde muß der Beschwerdeführer den Beweisantrag so genau bezeichnen, daß er für das BSG ohne weiteres auffindbar ist (so BSG in SozR 1500 § 160 Nr 5). Dieser Verpflichtung ist der Kläger bei der Rüge, das LSG habe Ermittlungen zum Vorhandensein von Arbeitsplätzen für Nachrichtengerätemechaniker nicht in ausreichendem Maße angestellt, nicht nachgekommen. Hinsichtlich der weiteren Rüge, das LSG habe Ermittlungen zu seiner früheren beruflichen Position unterlassen, ist er der Bezeichnungspflicht durch Hinweis auf den Beweisantrag im Schriftsatz vom 6. April 1990 nachgekommen. Ob der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 31. Juli 1990 hätte wiederholt werden müssen, kann hier unerörtert bleiben. Jedenfalls hat der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht - wie es notwendig gewesen wäre - schlüssig dargelegt, daß das LSG sich von seinem Rechtsstandpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben. Der Kläger hat mit entsprechendem Beweisantritt geltend gemacht, er sei nicht nur Facharbeiter, sondern Vorarbeiter gewesen. Das LSG hat ihn auf eine Tätigkeit, zu der er umgeschult worden ist, und auf seine tatsächlich ausgeübte Beschäftigung als Facharbeiter verwiesen. Beide Verweisungen stehen aber auch im Falle eines Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion oder eines besonders hoch qualifizierten Facharbeiters einer Rentengewährung nach § 1246 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) entgegen. Hier hätte folglich dargetan werden müssen, inwieweit es auf die vom Kläger als entscheidungserheblich angesehene Beweisfrage überhaupt ankommt.

Mit der Beschwerde wird schließlich noch geltend gemacht, es handele sich um eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). In der Beschwerdebegründung muß die grundsätzliche Bedeutung dargelegt werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Dabei sind bestimmte formale Voraussetzungen zu erfüllen, die der wesentlichen Aufgabe des BSG, das Recht zu wahren und fortzuentwickeln, entsprechen (vgl Bundesverfassungsgericht - BVerfG - in SozR 1500 § 160a Nr 48). Der Beschwerdeführer hat zunächst eine Rechtsfrage klar zu bezeichnen (BSG aaO Nr 11). Außerdem ist aufzuzeigen, warum die Rechtsfrage von grundsätzlicher Art ist. Das ist dann der Fall, wenn die Frage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, die



Entscheidung der Frage also im allgemeinen Interesse liegt, weil das Recht fortentwickelt oder vereinheitlicht wird. Schließlich muß noch dargelegt werden, wieso die Rechtsfrage klärungsbedürftig und im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist (vgl BSG aaO Nrn 17, 39 und 54). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers ebenfalls nicht.

In der Rechtsprechung des BSG ist ein verschlossener Arbeitsmarkt verneint worden, wenn der Versicherte einen seinem geminderten Leistungsvermögen entsprechenden - zumut-baren - Arbeitsplatz tatsächlich innehat (vgl BSG in SozR 2200 § 1246 Nr 7 mwN). Die vom Kläger angeschnittene Frage muß daher als höchstrichterlich geklärt angesehen werden. Ein weitergehender oder ein erneuter Klärungsbedarf ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.

Die somit nicht formgerecht begründete Beschwerde mußte als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)